

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. September 2009

### **1561. Kantonale Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich»; Rechtmässigkeit**

Am 25. März 2009 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt vom 26. September 2008 (ABI 2008, 1569) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich» bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Mit Verfügung vom 25. Mai 2009 (ABI 2009, 1032) stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Unterzeichnungen fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Gestützt auf § 128 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) in Verbindung mit § 65a Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR, LS 161.1) hat der Regierungsrat innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Rechtmässigkeit und darüber, ob die zuständige Direktion einen Gegenvorschlag ausarbeiten soll, zu beschliessen.

Eine zustande gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, KV, LS 101). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig erklären oder aufteilen (Art. 28 Abs. 2 KV).

Mit der Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs wird folgendes Begehren gestellt:

«Das Steuergesetz des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:

§ 47. Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

‰		in Franken
0	für die ersten	71 000
¼	für die weiteren	213 000
½	für die weiteren	356 000
¾	für die weiteren	567 000
1	für die weiteren	853 000
1¼	für die weiteren	851 000
1½	für Anteile über	2 911 000

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

‰		in Franken
0	für die ersten	142 000
¼	für die weiteren	213 000
½	für die weiteren	355 000
¾	für die weiteren	567 000
1	für die weiteren	853 000
1¼	für die weiteren	852 000
1½	für Anteile über	2 982 000»

Die Volksinitiative wahrt die Einheit der Materie. Ebenso wenig verstösst sie gegen übergeordnetes Recht. Sie hat den Tarif der Vermögenssteuer zum Gegenstand; die Festlegung der Tarife fällt auch nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) in die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 StHG). Schliesslich ist die Initiative auch nicht offensichtlich undurchführbar. Zusammenfassend erweist sich die Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich» als rechtmässig.

Weiter besteht kein Anlass, der Volksinitiative, mit der die Steuersätze für die Vermögenssteuer halbiert werden sollen, einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. In diesem Zusammenhang ist auf die Steuergesetzrevision vom 30. März 2009 betreffend Steuerentlastungen für natürliche Personen (Vorlage 4516) hinzuweisen, über die voraussichtlich im Juni 2010 abgestimmt wird, nachdem gegen diese Revision das Kantonsratsreferendum sowie zwei Referenden mit Gegenvorschlägen von Stimmberechtigten eingereicht wurden. In dieser Steuergesetzrevision werden ebenfalls Entlastungen beim Vermögenssteuertarif vorgesehen; neben dem Ausgleich der kalten Progression soll die oberste Progressionsstufe von 3‰ gestrichen werden, womit die hohen Vermögen entlastet werden sollen. Weiter gehende Entlastungen bei der Vermögenssteuer als jene, wie sie in der Steuergesetzrevision vom 30. März 2009 vorgesehen werden, sind auch wegen der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons abzulehnen.

Es handelt sich vorliegend um einen Zwischenentscheid des Regierates, dessen Veröffentlichung bis zum Beschluss über Bericht und Antrag zur Volksinitiative hinauszuschieben ist.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass die am 25. März 2009 eingereichte Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich» rechtmässig ist.

II. Die Finanzdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat einen Bericht und Antrag an den Kantonsrat zur Gültigkeit der Initiative und über deren Inhalt zu unterbreiten. Auf einen Gegenvorschlag wird verzichtet.

III. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung des Berichts und des Antrages zur Initiative nicht öffentlich.

IV. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern und an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**